

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 53, 22.05.2015**

**Beitragsordnung des Studierendenwerks Dortmund  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
i. d. F. vom 23. März 2015**

Beitragsordnung des Studierendenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen  
Rechts – i. d. F. vom 23. März 2015 gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die  
Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)

## Beitragsordnung des Studierendenwerks Dortmund

in der Fassung vom 23.03.2015 gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)

### § 1

#### Beiträge, Beitragspflicht

(1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Dortmund in jedem Semester von allen Studierenden der

- Technischen Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund,
- Fachhochschule Südwestfalen.

Beiträge gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 StWG.

(2) Die Beitragspflicht entsteht

- mit der Einschreibung oder
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung

der Studierenden.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in folgenden Fällen:

- Studierende, soweit sie sich an externen Einrichtungen auf einen Abschluss der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Dortmund vorbereiten.
- Studierende, soweit deren Beurlaubung aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes oder der Durchführung eines Auslandsstudiums erfolgt
- Studierende, soweit sie rückwirkend eingeschrieben werden
- Studierende ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

(4) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, soweit durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist bzw. war.

(5) Die Ausnahme von der Beitragspflicht greift anteilig für den Zeitraum durch, in dem bzw. ab dem die vorstehenden Ausnahmetatbestände bestehen. Soweit die Ausnahmetatbestände

bis zum Vorlesungsbeginn der jeweiligen Hochschule im betreffenden Semester entstehen, ist der volle Beitrag für das betreffende Semester zurückzuerstatten.

## § 2 Beitragshöhe

Das Studierendenwerk Dortmund erhebt gemäß § 12 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 5 StWG die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beiträge. Der Beitrag beträgt 68,00 Euro je Studierende/-n im Semester.

## § 3 Einziehung und Erstattung der Beiträge

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird gem. § 12 Abs. 5 StWG für das Studierendenwerk Dortmund von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an welcher der/die Studierende eingeschrieben wird bzw. ist, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule auf der Grundlage dieser Beitragsordnung. Anträge auf Erstattung sind an die jeweilige Hochschule zu richten, bei der die Zahlung erfolgt ist.

(3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(4) Erstattungen erfolgen gegen Vorlage entsprechender Nachweise durch die betreffende Hochschule.

(5) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

(6) Die Hochschulen leiten die eingezogenen Beiträge zeitnah in Form von Abschlagszahlungen an das Studierendenwerk Dortmund weiter. Bei der Bemessung der Abschlagszahlungen können die gem. § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung zu

erwartenden Rückerstattungen angemessenen berücksichtigt werden. Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters.

#### § 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Internetauftritt des Studierendenwerks Dortmund in Kraft, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Dortmund vom 23.03.2015.

Dortmund, 23.03.2015



Dr. Horst Günther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Peter Hölter  
Geschäftsführer